

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yippie GmbH

## 1. Vertragspflichten

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung mit Energie (Strom und Gas) außerhalb der Grundversorgung. Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung ohne Leistungsmessung für die angegebene Entnahmestelle. Die Yippie verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken.
- 1.2. Sofern der Kunde die Yippie mit der Belieferung von Heizstrom/ Nachspeicherstrom/ Strom für die Wallbox zu Hause beauftragt hat, gelten folgende besondere Regelungen: Die Belieferung mit Heizstrom/ Nachspeicherstrom/ Strom für die Wallbox zu Hause erfolgt, sofern der für den Kunden zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. „tagesparameterabhängigen Lastprofil (TLP) für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ zulässt und an der Verbrauchsstelle des Kunden eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder eine Wallbox installiert ist und dementsprechende Netznutzungsentgelte erhoben werden. Zudem ist Voraussetzung, dass an der Entnahmestelle eine getrennte Verbrauchsmessung erfolgt. Für die Festlegung und Änderung der jeweils gültigen Schwachlast-, Niedertarif-, Sperr- und Freigabezeiten ist ausschließlich der für den Kunden zuständige Netzbetreiber verantwortlich. Stellt sich während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, darf die Yippie den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.3. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 1.4. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.5. Die Yippie kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

## 2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Yippie in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind.
- 2.2. Verträge mit flexibler Laufzeit können mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 2.3. Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von bis zu 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 2.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 2.5. Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.
- 2.6. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 16.1 vor, ist die Yippie berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 16.2, ist die Yippie zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 2.7. Die Yippie wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

## 3. Preise, Preisänderungen

- 3.1. Im Nettopreis für die Erdgaslieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs-, Vertriebs- und Kundenservicekosten) die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, die Bilanzierungsumlage, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Konzessionsabgabe sowie die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffhandel („CO<sub>2</sub>-Preis“) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) enthalten. Im Nettopreis für die Stromlieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs-, Vertriebs- und Kundenservicekosten) die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung) – nicht jedoch das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung von modernen Messeinrichtung und intelligenten Messsystemen nach dem MsbG – die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom- NEV-Umlage, die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und die Konzessionsabgabe enthalten. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 3.2. Preisänderungen durch die Yippie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Yippie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die Yippie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Yippie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3. Die Yippie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Yippie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Yippie nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.4. Änderungen der Preise werden erst nach einer textlichen Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 3.5. Ändert die Yippie die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Yippie den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Yippie soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- 3.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.7. Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung

(Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas oder Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### **4. Verträge mit Preisgarantie**

- 4.1. Bei Verträgen mit Preisgarantie werden bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragseingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums die Energiekosten, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Konzessionsabgabe garantiert. Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffern 3.2 bis 3.7 gelten entsprechend.

#### **5. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden**

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Yippie Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs- / Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10 erforderlich.

#### **6. Messeinrichtungen**

- 6.1. Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 6.2. Auf Verlangen des Kunden wird die Yippie jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § w40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunden den Antrag auf Prüfung nicht bei der Yippie, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Yippie zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 6.3. Sollte an der Abnahmestelle ein intelligentes oder modernes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert werden, sind die evtl. daraus resultierenden höheren Nutzungsentgelte vom Kunden zu tragen.
- 6.4. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die Yippie hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die Yippie wird eine etwaige Änderung in der Berechnung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.

#### **7. Zutrittsrecht**

- 7.1. Der Kunde muss der Yippie oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Yippie nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### **8. Ablesung des Zählerstandes**

- 8.1. Die Yippie ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung (1.) die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, (2.) die Messeinrichtung selbst abzulesen oder (3.) die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Die Yippie wird bei berechtigtem Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vornehmen und

hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Yippie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

#### **9. Abrechnung und Aufrechnung**

- 9.1. Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.
- 9.2. Die Yippie rechnet spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Belieferungszeitraums ab, der 12 Monate nicht überschreitet.
- 9.3. Die Yippie bietet dem Kunden abweichend hiervon die Durchführung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung des Verbrauchs an. Wünscht der Kunde eine derartige Abrechnung, hat er dies der Yippie in Textform mitzuteilen. Für die Ermittlung der Ablesewerte gilt in diesem Fall Ziff. 8 dieser AGB entsprechend. Darüber hinaus bietet die Yippie dem Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie die einmal jährliche Übermittlung dieser Dokumente in Papierform an.
- 9.4. Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Ferner werden in diesem Fall, soweit erforderlich, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 9.5. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von der Yippie vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuführen.
- 9.6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt eine Endabrechnung.
- 9.7. Der Kunde kann gegen Forderungen der Yippie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

#### **10. Abschlagszahlungen**

- 10.1. Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die Yippie wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die Yippie die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der Yippie angemessen zu berücksichtigen.

#### **11. Vorauszahlung**

- 11.1. Die Yippie ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- 11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die Yippie die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

## 12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Yippie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die Yippie die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 13. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- 13.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die Yippie hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren. Die Yippie weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.
- 13.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Yippie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigten den Kunden gegenüber der Yippie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 13.3. Rückständige Zahlungen können nach Ablauf des von der Yippie angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Yippie zu erstatten. Sie betragen pauschal 1,20 € für jede Mahnung. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Yippie kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Yippie die Berechnungsgrundlage nachweisen.

## 14. Berechnungsfehler

- 14.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die Yippie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Yippie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer

Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 14.2. Ansprüche nach Ziffer 15.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 15. Bonus und Bonusauszahlung

- 15.1. Ist ein Neukundenbonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit mit der ersten Jahresendabrechnung überwiesen. Sollte die Yippie während dieser Zeit den Vertrag kündigen oder eine Preisänderung durchführen und der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen, erhält der Kunde den Bonus zeitanteilig gemessen an dem tatsächlichen Belieferungszeitraum.
- 15.2. Wird ein Sofortbonus für Neukunden gewährt, zahlt die Yippie diesen einmalig für den Anbieterwechsel. Der Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen.
- 15.3. Etwaige Vorauszahlungen werden durch Bonuszahlungen nicht gemindert.
- 15.4. Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der Yippie in der jeweiligen Energieart beliefert wurde.

## 16. Unterbrechung der Versorgung

- 16.1. Die Yippie ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 16.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Yippie berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Yippie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die Yippie eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Yippie und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Yippie resultieren.
- 16.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen. Die Yippie wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen pauschal: Aufwandspauschale Yippie: 5,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig), zuzüglich Weitergabe der Kosten, die Yippie von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie ggf. Dritten (z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der

- Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden.
- 16.4. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Yippie kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Yippie die Berechnungsgrundlage nachweisen.

## 17. Lieferverpflichtungen

- 17.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die Yippie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Yippie gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 beruht.
- 17.2. Die Yippie ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.
- 17.3. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann die Yippie die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

## 18. Haftung

- 18.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 17.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Yippie dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 18.2. Die Yippie haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Yippie haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der Yippie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## 19. Vertragsänderungen

- 19.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz - EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV und Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die Yippie kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese Allgemeine Geschäftsbedingungen hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für die Yippie nicht zumutbar ist. Die Yippie ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.
- 19.2. Die Yippie wird dem Kunden die Anpassungen mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die Yippie wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 19.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die Yippie die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die

vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden.

## 20. Elektronische Kommunikation bei Online-Verträgen

- 20.1. Mit Abschluss eines Vertrages für einen Online-Tarif verpflichtet sich der Kunde zur Registrierung im und Nutzung des Online-Kundenportals der Yippie. Hierzu erhält der Kunde per Email eine separate Aufforderung mit Anleitung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Yippie ihm sämtliche den Vertrag betreffenden Mitteilungen (z.B. Jahresverbrauchsrechnungen, Preisänderungsmitteilungen, Aufforderung zur Zählerstandsmittteilung, Mahnungen) ausschließlich im Online-Kundenportal zum Herunterladen bereitstellt. Sämtliche dort bereitgestellten Dokumente können vom Kunden eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 20.2. Sobald ein elektronisches Dokument im Online-Kundenportal zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält dieser hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail, in welcher der Betreff der hinterlegten Nachricht angegeben ist. Elektronisch hinterlegte Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail der Yippie als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus Gründen, die von der Yippie zu vertreten sind, für den eine Zugriffsmöglichkeit auf die hinterlegten elektronischen Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich der Yippie wiederhergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt der Yippie, sofern die Yippie die Unterbrechung zu vertreten hat.
- 20.3. Der Kunde ist verpflichtet, der Yippie für die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zu benennen und Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 20.4. Die Yippie bleibt berechtigt, dem Kunden im Einzelfall Mitteilungen, die den Vertrag und dessen Durchführung betreffen, per Email oder Post mitzuteilen. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Die Yippie übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.
- 20.5. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmittteilung etc. die im Internet unter <https://www.yippie.de> bzw. <https://www.yippie.de/portal> angebotenen Funktionalitäten.

## 21. Umzug

- 21.1. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung seines Energieliefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn die Yippie dem Kunden binnen 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikations- oder Zählernummer mitzuteilen.
- 21.2. Hat die Yippie dem Kunden die Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohnsitz angeboten und ist die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, der Yippie die Identifikationsnummer seiner zukünftigen Entnahmestelle bzw. die Zählernummer und das konkrete Umzugsdatum spätestens 4 Wochen nach Umzug mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist.

**22. Informationen über Rechte von Haushaltskunden**

- 22.1. Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Yippie GmbH, Ringstraße 4-6, 63179 Obertshausen, Email: hello@yippie.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die Yippie ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Email: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen. Die Yippie GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.
- 22.2. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo-Fr von 09:00 – 15:00 Uhr, telefonisch unter 030-22480 500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 22.3. Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

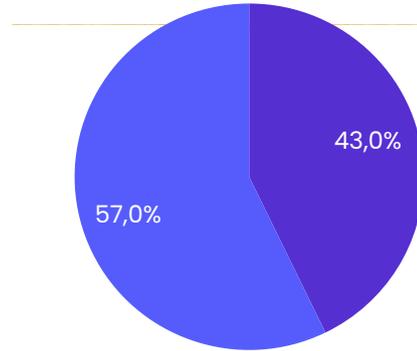
**23. Sonstiges**

- 23.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der Yippie bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes gespeichert und verarbeitet.
- 23.2. Energieeffizienzhinweis: www.yippie.de informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter www.energieeffizienz-online.info zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de zu entnehmen.
- 23.3. Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Energie- StV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf www.yippie.de abrufbar.
- 23.4. Auf Wunsch des Kunden stellt die Yippie das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, folgt eine entsprechende Kundeninformation.

**24. Anbieterkennzeichnung**

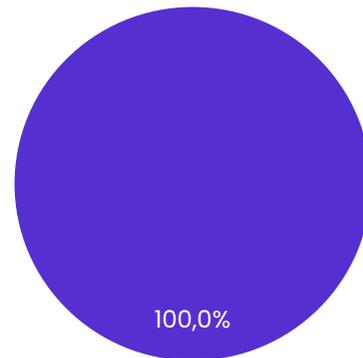
Yippie GmbH | Ringstr. 4-6 | 63179 Obertshausen  
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Manuel Friedrich  
 Geschäftsführerin: Jette Franziska Anders  
 Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 53274  
 E-Mail: hello@yippie.de  
 Internet: www.yippie.de

**Produktmix Ökostromtarife Yippie 2021**



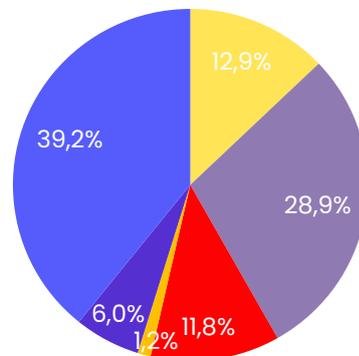
CO2-Emission in g/kWh: 0  
 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0

**Gesamtenergieträgermix Yippie 2021**



CO2-Emission in g/kWh: 0  
 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0

**Energieträger Bundesmix 2021**



CO2-Emission in g/kWh: 350  
 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

- Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus EEG-Umlage
- Strom aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erdgas
- Kohle
- Sonstige fossile Energien
- Kernenergie